

Allgemeine Teilnahmebedingungen für virtuelle Veranstaltungen von SIGS DATACOM GmbH (Partner und Sponsoren)

§ 1 Allgemeines

(1) Die im Folgenden dargestellten allgemeinen Teilnahmebedingungen beziehen sich ausschließlich auf die virtuellen Veranstaltungen von Konferenzen durch die SIGS DATACOM GmbH (Veranstalter) und richten sich an Partner und Sponsoren, welche im Rahmen der Veranstaltungen unternehmerisch tätig werden.

(2) Die jeweiligen Leistungen für Partner bzw. Sponsoren bestimmen sich nach der auf der Homepage zur Verfügung gestellten Leistungsübersicht oder nach der jeweiligen Individualvereinbarung.

(3) Durch die Anmeldung wird der Inhalt dieser Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

(4) Geschäftsbedingungen des Kunden, die von unseren Allgemeinen Bedingungen abweichen, haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie werden von SIGS DATACOM ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zu einer virtuellen Veranstaltung (Veranstaltung) erfolgt einzeln oder gemeinschaftlich schriftlich per Postbrief, per Fax oder per E-Mail.

(2) Bei der Anmeldung handelt es sich um ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme an der Veranstaltung als Sponsor oder Partner. An dieses Angebot ist der Partner / Sponsor zwölf Wochen ab dem Zugang bei dem Veranstalter gebunden.

§ 3 Zulassung

(1) Über die Zulassung des Partners / Sponsors zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung. Sie gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete und in der Zulassung genannte Unternehmen und die in der Bestätigung genannten Inhalte und Dienstleistungen.

(3) Die schriftliche Zulassungsbestätigung stellt die Annahme des Angebots des Partners / Sponsors dar. Durch sie kommt der Vertrag zustande. Seitens des Veranstalters besteht keine Verpflichtung zur Annahme des Angebotes.

(4) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Partner oder Sponsoren von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Sponsorengruppen beschränken. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine mögliche Nichtzulassung zu begründen.

(5) Der Veranstalter gewährt Partnern / Sponsoren keinen Konkurrenzausschluss.

§ 4 Präsentationsgegenstände

(1) Der Partner / Sponsor darf nur solche Inhalte und Dienstleistung anbieten, welche in der Anmeldung aufgeführt und von der Zulassungsbestätigung umfasst sind.

(2) Der Veranstalter entscheidet nach freiem Ermessen welche Inhalte und Dienstleistungen er zu der Veranstaltung zulässt. Er ist insbesondere berechtigt die Veröffentlichung angemeldeter Inhalte und Dienstleistungen zu untersagen, die sich belästigend, gefährdend oder sonst wie als ungeeignet erweisen könnten.

(3) Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt unrechtmäßig veröffentlichte Inhalte und Dienstleistungen auf Kosten des Partners / Sponsors für die Dauer der Veranstaltung zu löschen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Sponsoringgebühr

(1) Die jeweilige Sponsoringgebühr ergibt sich aus dem Vertrag und berechnet sich je nach Umfang des Sponsoringpaketes sowie der enthaltenen weiteren Leistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Für bestimmte Partner und Sponsoren bestehen Sonderregelungen welches sich ebenfalls auch aus dem Vertrag ergeben.

(2) Die in dem Vertrag angegebene Standmiete und die sonstigen Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Neben ihnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer in entsprechender Höhe zu entrichten.

(3) Der Partner / Sponsor erhält eine Rechnung über die Sponsoringgebühr. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Bezahlung der Sponsoringgebühr ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme und Präsentation im Rahmen der Veranstaltung.

(4) Der Veranstalter ist berechtigt, bei der Erhöhung der eigenen Gestehungskosten, insbesondere aufgrund gestiegener Lohnkosten, Steuern oder sonstiger öffentlicher Abgaben, die vereinbarte Standmiete sowie sonstige Entgelte entsprechend anzuheben.

§ 6 Verzug

(1) Sofern der Partner / Sponsor den Rechnungsbetrag gemäß § 5 dieser AGB nicht innerhalb der in der Rechnung genannten Frist / einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zahlt, so gerät er in Verzug.

(2) Bei Verzug sind die gesetzlichen Zinsen gemäß § 247 BGB i. V. m. § 288 BGB zu entrichten. Sofern dem Veranstalter ein höherer Schaden entsteht, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen.

(3) Der Veranstalter ist außerdem berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz von dem Partner / Sponsor zu verlangen, wenn der Partner / Sponsor trotz einer entsprechenden Zahlungsaufforderung durch den Veranstalter und fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

(4) Mögliche weitere Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.

§ 7 Rücktritt des Veranstalters

(1) Unbeschadet der Regelung des § 6 Abs. 3 dieser AGB ist der Veranstalter außerdem zum Rücktritt berechtigt, sofern die Zulassung zu der Veranstaltung aufgrund unrichtiger Angaben in der Anmeldung erteilt wurde oder die Voraussetzungen für die Zulassung nachträglich entfallen sind.

(2) Der Veranstalter ist zudem bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Rücktritt von dem geschlossenen Vertrag berechtigt.

(3) Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn:

1. der Aussteller / Sponsor trotz einer entsprechenden Weisung wiederholten gegen das in §8 dieser AGB näher bezeichnete Hausrecht verstößt;
2. weiteren Gründe vorliegen, die Erfolg und die Durchführung der Veranstaltung gefährden können.

(4) Im Falle des Rücktritts steht dem Veranstalter ein Schadensersatzanspruch in Höhe des vereinbarten Vertragsvolumens sowie auf Zahlung der bereits entstandenen Nebenkosten zu. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruches des Veranstalters gegen den Partner / Sponsor bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dem Partner / Sponsor bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 8 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird durch den Veranstalter ausgeübt.

(2) Verstöße gegen das Hausrecht sowie diese allgemeinen Teilnahmebedingungen berechtigen den Veranstalter, nach vorheriger Aufforderung zur Unterlassung des störenden Verhaltens, zum sofortigen Ausschluss des Partners / Sponsors von der Veranstaltung.

§ 9 Widerruf und Rücktritt des Partners / Sponsor

(1) Nach Eingang der schriftlichen Zulassungsbestätigung bei dem Partner / Sponsor ist ein Rücktritt von dem geschlossenen Vertrag außerhalb der gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(2) Nimmt der Partner / Sponsor dessen ungeachtet nicht an der Veranstaltung teil, hat er dem Veranstalter das vereinbarte Vertragsvolumen in voller Höhe sowie die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen weiteren Kosten zu zahlen. Der Veranstalter behält sich die Geltendmachung weitergehender Ansprüche ausdrücklich vor.

§ 10 Höhere Gewalt

(1) Der Partner / Sponsor erkennt an, dass eine 100%ige Verfügbarkeit der Plattform der Veranstaltung technisch nicht möglich ist. Der Veranstalter strebt eine möglichst hohe Verfügbarkeit an. Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange, Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegen (z.B. Störungen in öffentlichen Telekommunikationsnetzen, Stromausfall etc.), sowie Soft- und Hardwarefehler in der Infrastruktur der Nutzer, kann zu kurzen Ausfällen in der Verfügbarkeit der Plattform der Veranstaltung oder Teilen davon führen. Der Partner / Sponsor hat keinen Anspruch auf die Verfügbarkeit der Veranstaltung bei entgeltlichen Verträgen.

(2) Wird die Durchführung der Veranstaltung aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses, welches der Veranstalter nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich oder kann die Veranstaltung nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, so ist der Veranstalter zum Rücktritt von dem geschlossenen Vertrag berechtigt.

(3) Ein unvorhergesehenes Ereignis ist insbesondere anzunehmen, bei

1. Terroranschlägen;
2. Naturkatastrophen;
3. Epidemien;
4. behördlich angeordneter Räumung und Stilllegung der Veranstaltungsplattform;
5. Entzug der Veranstaltungsplattform durch den Host sowie
6. sonstiger höherer Gewalt.

(4) Der Veranstalter hat den Partner / Sponsor unverzüglich über die ganze oder teilweise Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen.

(5) Bereits geleistete Zahlungen hat der Veranstalter dem Partner / Sponsor im Falle ganzer Unmöglichkeit vollständig und bei Vorliegen teilweiser Unmöglichkeit anteilig zu erstatten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Partners / Sponsors gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

(6) Sollte der Veranstalter für den Partner / Sponsor bereits Arbeiten verrichtet haben, welche für diesen auch weiterhin von Interesse sind, so hat der Partner / Sponsor dem Veranstalter die diesbezüglich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

(7) Sollte die Durchführung der Veranstaltung zu einem späteren Termin stattfinden, so hat der Veranstalter den Partner / Sponsor hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist der Partner / Sponsor berechtigt innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Sofern der Partner / Sponsor von dem Vertrag zurücktritt, hat er einen Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter bzw. auch Erlass noch nicht gezahlter Sponsoringgebühr.

(8) Sofern die Veranstaltung zum Zeitpunkt des Eintritts des unvorhergesehenen Ereignisses bereits begonnen hat, ist ein Anspruch des Partners / Sponsors auf Erstattung der Sponsoringgebühr sowie weitergehende Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 11 Änderungen der Veranstaltungsplattform

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die technische Plattform zu wechseln sowie auf der Veranstaltungsplattform angebotenen Dienste jederzeit zu ändern und/oder andere als die zum Zeitpunkt der Anmeldung des Partners / Sponsor angebotenen Dienste anzubieten, es sei denn, dies ist für den Nutzer unzumutbar.

§ 12 Werbung

(1) Der Partner / Sponsor ist verpflichtet, genaue, vollständige und nicht irreführende Informationen im Profil und in der Kommunikation mit anderen Benutzern anzugeben. Es ist dem Partner / Sponsor nicht gestattet, Pseudonyme zu verwenden.

(2) Bei der Nutzung der Veranstaltungsplattform muss der Nutzer alle geltenden Gesetze einhalten und alle Rechte Dritter respektieren. Insbesondere ist es dem Nutzer untersagt

- a. anstößige oder verleumderische Inhalte zu verbreiten, unabhängig davon, ob diese Inhalte an andere Benutzer oder natürliche oder juristische Personen gerichtet sind,
- b. Inhalte politischen Charakters zu verbreiten,
- c. pornographisches Material oder Inhalte zu verwenden, die gegen geltendes Jugendschutzgesetz verstoßen, oder pornographische Produkte zu bewerben oder zu fördern, anzubieten oder zu vertreiben, die nicht den geltenden Jugendschutzgesetzen entsprechen,
- d. wettbewerbswidrige Handlungen anwenden oder kultivieren, einschließlich progressiver Akquisition (z.B. Ketten- oder Pyramidensysteme),
- e. gesetzlich (z.B. durch das Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusterrecht) geschützte Inhalte ohne Genehmigung zu verwenden oder gesetzlich geschützte Waren oder Dienstleistungen zu bewerben, zu fördern, anzubieten oder zu vertreiben.
- f. andere Nutzer unzumutbar zu belästigen (insbesondere durch Spam) (vgl. §7 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG),
- g. die folgenden Aktivitäten durchzuführen, auch wenn sie nicht gegen ein Gesetz verstoßen: explizite oder implizite sexuelle Kommunikation; die Verwendung von Mechanismen, Skripten oder Software in Kombination mit der Plattform, sofern nicht ausdrücklich erlaubt; Handlungen, die die Funktionsfähigkeit der Veranstaltungsplattform beeinträchtigen können, insbesondere Handlungen, die diese Infrastruktur überlasten können; jede Handlung, die geeignet ist, die Funktionalitäten der Veranstaltungsplattform in irgendeiner anderen Form zu beeinträchtigen.

(3) Der Veranstalter ist berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer gegen Gesetze und Vorschriften, Rechte Dritter oder diese AGB verstößt, oder wenn der Veranstalter ein sonstiges berechtigtes Interesse hat:

- a. Löschung von nutzergenerierten Inhalten
- b. Beschränkung / Sperrung des Zugangs zur Veranstaltungsplattform

§13 Verantwortlichkeiten für Inhalt und Benutzerdaten

Der Veranstalter gibt keine Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf Daten und/oder Informationen ab, die von einem Benutzer auf der Veranstaltungsplattform oder auf externen Websites, die mit dieser Plattform verlinkt sind, bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere garantiert oder sichert der Veranstalter nicht zu, dass die genannten Daten und/oder Informationen wahrheitsgetreu oder genau sind, dass sie einen bestimmten Zweck erfüllen oder einem bestimmten Zweck dienen. Der Nutzer kann über die Plattform Aktivitäten anderer Nutzer melden, die gegen geltendes Recht und/oder gegen die Bestimmungen dieser AGB verstoßen (einschließlich der Verwendung von Pseudonymen oder falschen Identitäten).

§14 Haftung

Eine Haftung für Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Veranstalter (einschließlich seiner Erfüllungsgehilfen), die nur auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, besteht nur, wenn der Veranstalter eine Grund-/Kardinalpflicht aus diesem Vertrag verletzt. Eine Kardinalpflicht ist eine Pflicht, auf deren Erfüllung der Partner / Sponsor vertrauen darf und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht. In diesem Fall ist die Höhe der Ansprüche auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Begrenzungen gelten nicht, soweit es sich um Schäden bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen handelt. Ferner gelten Begrenzungen nicht, soweit Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Veranstalters gedeckt sind, sofern die Versicherungsgesellschaft eine Zahlung an den Veranstalter geleistet hat. Der Veranstalter verpflichtet sich, den zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser

Vereinbarung bestehenden Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Hiervon unberührt bleiben Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Sachschäden aufgrund des deutschen Produkthaftungsgesetzes. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten ferner nicht im Falle der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften.

§ 15 gewerblicher Rechtsschutz

(1) Der Partner / Sponsor hat seine veröffentlichten Inhalte und Dienstleistungen selbständig gegen die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten abzusichern. Der Veranstalter haftet nicht für Ansprüche des Partners / Sponsors aus der Verletzung dieser Schutzrechte durch Dritte.

(2) Der Partner / Sponsor hat Verletzungen und Beeinträchtigungen der gewerblichen Schutzrechte anderer Partner / Sponsoren zu unterlassen.

§ 16 Ausschlussklausel, Verjährung

(1) Der Partner / Sponsor hat seine Ansprüche gegen den Veranstalter innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Geltendmachung ist der Zugang beim Veranstalter. Sofern die Ansprüche nicht rechtzeitig gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden, ist ein Ersatz dieser Ansprüche ausgeschlossen.

(2) Sofern es sich um Beeinträchtigungen während der Veranstaltung handelt, sind diese unverzüglich, noch während der Veranstaltung, dem Veranstalter mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung der Beeinträchtigung scheiden mögliche Ansprüche aufgrund dieser Beeinträchtigungen aus.

(3) Alle Ansprüche des Partners / Sponsors verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatz.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen SIGS DATACOM und dem Kunden ergeben der Sitz der SIGS-DATACOM GmbH.

(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt als Erfüllungsort der Sitz der SIGS DATACOM als vereinbart.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden in diesen Fällen über die Vereinbarung einer die unwirksame Bestimmung ersetzenden Regelung verhandeln, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für mögliche Vertragslücken.